Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 6 (1944)

Heft: 5

Artikel: Die Garantie soll einen Wert haben!

Autor: Illi, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1048881

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Garantie soll einen Wert haben!

Beim Kauf eines Traktors verlangt man vom Händler meistens eine Garantie, worin dokumentiert ist, dass die gekaufte Maschine keine Fehler aufweise und dass gegebenenfalls sich innert einer gewissen Frist zeigende Mängel des Materials, der Konstruktion oder der Herstellung durch den Verkäufer kostenlos zu beheben sind. Da sich aber bei einem Garantieanspruch sehr oft Meinungsverschieden heiten zeigen, soll der Begriff «Garantie» in den nachstehenden Zeilen erläutert werden.

Im Anfang war die Fabrikgarantie. Als das Motorfahrzeug seinen Aufstieg begann, übertrug der Händler an seine Kunden einfach die Garantie, die er von der Fabrik selber erhielt. Diese bestand darin, dass die innert einer gewissen Zeit infolge Material-, Konstruktions- oder Werkfehler defekt gewordenen Teile gratis ersetzt wurden, d. h. man lieferte im Garantiefall die unbrauchbaren Teile kostenlos, während die Fahrzeugbesitzer für die Kosten der Demontage und Montage selbst aufzukommen hatten. Vielfach war es auch so, dass nur die von der Fabrik selbst hergestellten Bestandteile ersetzt wurden, nicht aber die Teile der Nebenapparate wie: Vergaser, elektrische Anlage usw. Als es noch «Luxus»fahrzeuge gab, liess man sich diese Fabrikgarantie gefallen. Trat ein Garantiefall ein, so lieferte der Händler den oder die fehlerhaften Teile gratis und verrechnete gleichzeitig die Arbeitskosten nebst den Kosten für Putzmaterial, Oel, Benzin zum Ausprobieren, oder, wenn es sich um von der Garantie ausgeschlossene Teile handelte, erfolgte gar kein Gratisersatz. Nach und nach sprach es sich jedoch herum, dass eine solche Garantie keinen grossen Wert hatte, ja mitunter sogar illusorisch werden konnte, wenn z.B. an einem Motor schlecht eingepasste Lager oder Kolben ersetzt werden mussten, wobei die Ersatzteilkosten auf Fr. 5—10.—, die Kosten der notwendigen Arbeiten aber auf Fr. 3-500.- und darüber zu stehen kamen. Unter dem Druck der Konkurrenz sahen sich dann die Vertretungen und Händler von Motorfahrzeugen genötigt, beim Verkauf eines neuen Objektes nicht nur eine Fabrikgarantie, sondern eine tatsächliche Garantie zu leisten, was soviel heisst, dass in einem Garantiefall ohne Ausnahme sämtliche defekten Teile und vollständig kostenlos für den Käufer erneuert wurden. Wenn sich Mängel zeigten, so wurde die Sache einfach in Ordnung gebracht, ohne dass der Kunde eine Rechnung erhielt. Er brauchte also nicht mehr zu riskieren, dass ihm allenfalls ein Kolben im Wert von ca. Fr. 5. gratis auf den Tisch gelegt wurde, während er gleichzeitig für die Kosten der Demontage und Montage, Schleif- und Reglagearbeiten, sowie für Dichtungsund Kleinmaterial einen Betrag von mehreren hundert Franken zu bezahlen hatte. Es kam also die heute von allen seriösen Firmen gewährte Garantie für fabrikneue Fahrzeuge zustande.

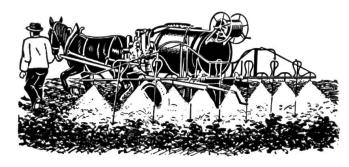
In der Praxis kommt es auch vor, dass gelegentlich Occasionsmaschinen mit Garantie verkauft werden. Man setzt die Frist dann meistens auf drei Monate, gewährt aber sonst die gleiche «Garantie wie für fabrikneue Wagen». Damit will nicht gesagt sein, das Fahrzeug sei neuwertig, sondern man will den guten Zustand dokumentieren und auch bekunden, dass dasselbe bisher sorgfältig gepflegt und gefahren wurde. Um das Zutrauen eines Interessenten noch zu erhöhen, garantiert man vielfach auch noch den Jahrgang, die bisherige Betriebsleistung und Unfallfreiheit, insofern man über das Vorleben des Fahrzeuges zuverlässig Bescheid weiss, z. B. wenn es einem ständigen Kunden gehörte und regelmässig zum Service gebracht wurde. Tritt bei einem solchen Fahrzeug ein Garantiefall ein, so wird er gleich behandelt wie bei einem neuen Fahrzeug, mit dem Unterschied jedoch, dass bei einem notwendigen Ersatz von Abnützungsteilen ein Mehrwert geltend gemacht wird. Erfolgt somit beispielsweise ein Kolbenersatz oder werden ganze Kurbelwellen neu gelagert, so hat der Käufer einen zu vereinbarenden Anteil an den Instandstellungskosten als Wertvermehrung («neu für alt») zu übernehmen, was nur recht und billig ist, denn er kaufte ja vorher nicht neue Kolben oder neue Lager, sondern gebrauchte.

Leider gibt es heute noch oft Händler von neuen und gebrauchten Fahrzeugen, die mit der sogenannten «Fabrik garantie» operieren. Sie verkaufen ihre Fahrzeuge unter dieser Garantie, ohne zu erklären, was der Käufer bei einem eventuellen Garantieanspruch zu erwarten hat. Oft findet sich diese Garantieklausel in kleinstem Druck am Fuss des Vertragsformulars und wird vom ahnungslosen Käufer meistens übersehen oder dann nicht eingehend studiert und diskutiert. Unbegreiflich ist es, dass sogar Verbände offizielle, vorgedruckte Formulare aufgestellt haben mit dieser Garantie, die eigentlich keine ist. Man kann also einen Interessenten nicht genug warnen. Wird ein Kauf mit einem dieser Formulare bestätigt und wird darin die «übliche» Fabrikgarantie zugesichert, so bestehe man darauf, eine Garantie zu erhalten, die sich auf alle Bestandteile erstreckt und die auch die Kosten des Einbaues und aller zugehörigen Arbeiten in sich schliesst. Diese Forderung soll im Kaufvertrag



ORION-WERKE ZÜRICH

Hardturmstrasse 185 Telephon 52600



Birchmeier & Cie. Spritzenfabrik

Baum-, Getreide-, Kartoffel-, Reben-Weisselspritzen

für Hand- und Motorbetrieb

ausdrücklich festgelegt werden. Bei einem Kauf bedenke man, dass eine Garantie grundsätzlich nur soviel wert ist wie derjenige, der sie gibt, woraus folgt, dass man namhaften Firmen den Vorzug geben soll. Ein mit Fabrikgarantie angebotenes Fahrzeug soll man durch einen Fachmann eingehend untersuchen lassen und wenn der Bericht günstig lautet, so schreite man nur zum Kauf, wenn man die Garantie von vornherein nicht allzuhoch in Rechnung setzen will oder kann.

Ein weiterer Punkt, über den vielfach Unklarheit herrscht, ist die Chômage. Im Handel mit Motorfahrzeugen aller Art besteht die Usanz, im Falle eines Garantieanspruches alle Ersatzforderungen abzulehnen. Wenn also ein Fahrzeug infolge der Garantiearbeiten einige Zeit ausser Betrieb gesetzt werden muss, so werden keine Ersatzfahrzeuge gratis gestellt, noch werden Kosten für deren Miete oder Entschädigungen für Verdienstausfall anerkannt, Ausnahmsweise werden Ersatzfahrzeuge gestellt, wenn eine Garantiearbeit ungewöhnlich lange dauert, z.B. wenn ein komplizierter Bestandteil nicht erhältlich ist und daher selbst angefertigt werden muss, oder bei Beschaffung eines solchen aus einer überseeischen Fabrik. Ebenso ist es allgemein üblich, zu verlangen, dass Garantiearbeiten ausschliesslich in der Werkstätte der garantierenden Firma ausgeführt werden. Anderweitig ausgeführte Arbeiten, wenn sie nicht vorher ausdrücklich vereinbart wurden, werden in bezug auf Ersatz der Kosten nicht anerkannt, auch wird meistens eine weitere Garantie strikte abgelehnt, wenn an einem Fahrzeug Arbeiten durch einen Dritten ohne vorherige Genehmigung vorgenommen wurden. Ernst Illi.



